



# **Satzung**

## **über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Würth a.d.Donau**

Auf Grundlage des Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung i.V.m. mit Art. 16 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Stadt Würth a.d.Donau folgende Satzung:

### **I. Ehrenbürgerwürde**

#### **§ 1**

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Würth a.d.Donau und ihre Bürgerinnen und Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgerinnen/ zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO).

(2) Über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Der Vorschlag für die Verleihung der Ehrenbürgerwürde ist schriftlich, zusammen mit einer ausführlichen Begründung, einzureichen. Vorschläge zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde können durch den 1.Bürgermeister oder durch die Mitglieder des Stadtrates eingebracht werden.

(3) Die Ernennung bedarf der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. In der Niederschrift zur Sitzung, in der der Beschluss über die Verleihung gefasst wird, sind die wesentlichen Gründe der Verleihung festzuhalten.

(4) Die Ernennung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; der Beschluss hierfür bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates (Art. 16 Abs. 2 GO). Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Würth a.d.Donau vergibt.

(5) Zur Ernennung wird eine Urkunde der Ehrenbürgerwürde im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder einer öffentlichen Veranstaltung der Stadt ausgehändigt.

(6) Die Verleihung wird nur an lebende Personen vorgenommen.

(7) Die Zahl der Ehrenbürger/ der Ehrenbürgerinnen soll 3 lebende Personen nicht überschreiten.

(8) Der Umgang mit lebenden und mit verstorbenen Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern wird in einer entsprechenden Richtlinie geregelt.

## **II. Bürgermedaille**

### **§ 2**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Wörth a.d.Donau und ihre Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Vorschlag für die Verleihung der Bürgermedaille ist schriftlich, zusammen mit einer ausführlichen Begründung, einzureichen. Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille können durch den 1.Bürgermeister oder durch die Mitglieder des Stadtrates eingebracht werden.
- (4) Die Verleihung bedarf der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. In der Niederschrift zur Sitzung, in der der Beschluss über die Verleihung gefasst wird, sind die wesentlichen Gründe der Verleihung festzuhalten.
- (5) Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze mit 40 mm Durchmesser und besteht aus Feinsilber. Sie zeigt auf einer Seite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Wörth a.d. Donau“ und auf der anderen Seite die Worte „Bürgermedaille für Verdienste um die Stadt Wörth a.d.Donau“.
- (6) Die Verleihung wird nur an lebende Personen vorgenommen.
- (7) Die Zahl der Trägerinnen und Träger der Bürgermedaille soll 10 lebende Personen nicht überschreiten.
- (8) Der Umgang mit lebenden und mit verstorbenen Trägerinnen und Trägern der Bürgermedaille wird in einer entsprechenden Richtlinie geregelt.

## **III. Medaille des Ehrenamtes**

### **§ 3**

- (1) Die Medaille des Ehrenamtes kann verliehen werden an Personen, die sich in besonderer Weise in ehrenamtlicher Tätigkeit oder auf sonstige Weise für das Gemeinwohl in der Stadt Wörth a.d.Donau engagiert haben.
- (2) Über die Verleihung der Medaille des Ehrenamtes beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Medaille enthält das Stadtwappen und den Text „Für Verdienste um das Ehrenamt“.
- (4) Vorschläge zur Verleihung der Medaille des Ehrenamtes können durch den 1.Bürgermeister oder durch die Mitglieder des Stadtrates eingebracht werden. Der Vorschlag für die Verleihung der Medaille des Ehrenamtes ist schriftlich, zusammen mit einer ausführlichen Begründung, einzureichen.
- (5) Die Verleihung bedarf der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (6) Die Verleihung wird nur an lebende Personen vorgenommen.

(7) Die Zahl der Trägerinnen und Träger der Medaille des Ehrenamtes soll 20 lebende Personen nicht überschreiten.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Wörth a.d.Donau tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Wörth a.d.Donau vom 20.01.2004 außer Kraft.